

Nr. 360D

13.11.2010

BOFAXE



Bekämpfung der Seepiraterie Rechtliche Grundlagen der Seeoperation „Atalanta“

Autor / Nachfragen

Nicklars Achenbach

Wiss. Mitarbeiter
Lehrstuhl Prof. Dr. M. Kal-
tenborn, Juristische Fakul-
tät, Ruhr-Univers. Bochum

Tim Holzhauer

Wiss. Mitarbeiter, IFHV

Nachfragen:

Nicklars.Achenbach@rub.de
Tim.Holzhauer@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Seepiraterie hat in den letzten Jahren immer größere und gefährlichere Ausmaße angenommen. Sie wird durch die auf EU-Ebene eingesetzte Seeoperation „Atalanta“ bekämpft.

www.spiegel.de/thema/moderne_piraten/

Andreas Fischer-Lescano/Timo Tohipidur, Rechtsrahmen der Maßnahmen gegen die Seepiraterie, in: NJW 62 (2009), S. 1243-1246.

Kerstin Braun/Tobias Plate, Rechtsfragen der Bekämpfung der Piraterie im Golf von Aden durch die Bundesmarine, in: DÖV 5 (2010), S. 203 ff.

Die Seepiraterie entwickelt sich immer mehr zu einem Problem der internationalen Schifffahrt. Das größte Gefahrengebiet liegt im Golf von Aden sowie im Seegebiet vor der somalischen Küste. Die Befreiung des deutschen Handelsschiffes „MS Taipan“ im April 2010 sowie die viermonatige Besetzung der „Hansa Stavanger“ gehören mit zu den spektakulärsten Fällen von Seepiraterie. Anfang Oktober wehrte die Deutsche Marine einen Piratenangriff im Golf von Aden ab, am 11. Oktober erfolgte die Kaperung eines weiteren Frachters, am 24. Oktober wurden zwei Schiffe, unter anderem mit deutscher Besatzung, von Piraten entführt. Im Fall der „Beluga Fortune“ hatte dabei die Besatzung in den „Panic Room“ flüchten können, sodass die Seeräuber am nächsten Tag aufgaben. Die Deutsche Marine beteiligt sich an der Pirateriebekämpfung im Rahmen der EU NAVFOR Somalia, Operation Atalanta. Die VN-Resolution 1816 vom 2. Juni 2008 ermächtigt die vor Ort agierenden Streitkräfte, zur Bekämpfung der Piraterie auch innerhalb der Hoheitsgewässer Somalias tätig zu werden. Der Umfang der erlaubten Aktionen bestimmt sich dabei nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. In der Resolution 1838 vom 7. Oktober 2008 hatte der Sicherheitsrat alle Nationen aufgefordert, sich durch die Stationierung von Kriegsschiffen und Aufklärungsflugzeugen an der Umsetzung der Maßnahmen gegen die Piraterie zu beteiligen. Daraufhin beschloss der Rat der EU im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) am 10. November 2008 die Mission Atalanta und erließ das entsprechende ESVP-Mandat. Ziel der Mission ist es, seeräuberischen Handlungen durch Abschreckung vorzubeugen und bereits begonnene zu beenden. Auch sollen daran beteiligte Personen im Hinblick auf eine spätere Strafverfolgung festgenommen werden.

Auf nationaler Ebene ergibt sich die Zulässigkeit der Beteiligung deutscher Streitkräfte aus dem Einsatz im Rahmen des ESVP-Mandats. Die Beteiligung an militärischen Aktionen innerhalb eines Systems der gegenseitigen kollektiven Sicherheit ist nach der sog. „Blauhelmentscheidung“ (BVerfGE 90, S. 286 ff.) grundsätzlich zulässig. Bei der EU handelt es sich um ein solches System, da nach Artikel 11 EUV zu den Zielen der Union u.a. die „Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit“ gehört. Bedenken werden vor dem Hintergrund des sog. „Trennungsprinzips“ des Artikels 87 a II GG vorgebracht. Dieses besagt, dass polizeiliche und militärische Maßnahmen nicht vermischt werden dürfen. Es wird daher vertreten, dass ein Einsatz gegen Seepiraten auch außerhalb deutscher Hoheitsgewässer ausschließlich Aufgabe der Polizei sei. Dagegen wird angeführt, dass das Trennungsprinzip auf nationaler deutscher Ebene gelte, bei Einsätzen im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit jedoch nicht anwendbar ist. Nach letzterer Ansicht ist der Einsatz der Deutschen Marine im Rahmen der Operation Atalanta verfassungsgemäß.

Insbesondere auf britische Reedereien und Versicherungsgesellschaften geht zudem die Idee zurück, den Schutz von Handelsschiffen durch den Einsatz privater Schutzkräfte sicherzustellen. Der Einsatz von privaten bewaffneten Begleitbooten stößt jedoch auf völkerrechtliche Bedenken: Insbesondere dürfte eine Überschreitung des Artikels 29 des Seerechtsübereinkommens der VN vorliegen, nach welchem ein Kriegsschiff den Streitkräften eines Staates angehören und als solches gekennzeichnet sein muss, zudem unter dem Befehl eines Offiziers zu stehen hat und die Besatzung den Regeln der militärischen Disziplin unterliegen muss. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des staatlichen Gewaltmonopols ist der Einsatz privater bewaffneter Schiffe somit unzulässig.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.